

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2142



komba
gewerkschaft

schleswig-
holstein

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kommunalgewerkschaft
Für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-15
0431.535579-0

Fax: 0431535579-20

- Per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich
krankenversicherte Beamtinnen und Beamte
Anhörung Drucksache 19/1138**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass wir als komba gewerkschaft an diesem Verfahren beteiligt werden.

Der Gesetzentwurf ist mit der verfassungsrechtlich geschützten Alimentation im Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz unvereinbar. Das Modell sieht durch den geplanten Zuschuss eine einseitige Besserstellung von Beamtinnen und Beamten nach deren Optionswunsch vor und gewährt nur diesen monatliche zur Besoldung zählende Dienstbezüge, die andere Beamtinnen und Beamte nicht erhalten.

Auch besteht dahingehend eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten, die die Absicherung durch die Beihilfe erhalten. Diese treffen die Leistungskürzungen in der Beihilfe, es bestehen keine kostenfreien Mitversicherungsmöglichkeiten und kein Bestandsschutz für Leistungen, wie beispielsweise in der privaten Krankenversicherung. Diese Ausdifferenzierung ist im Ergebnis nicht akzeptabel, da die damit verbundenen Chancen und Risiken zum Zeitpunkt der Verbeamtung nicht abschließend überblickt werden können.

Der Dienstherr darf zudem seine verfassungsmäßig vorgegebene Fürsorgepflicht nicht gänzlich an ein anderes System delegieren, indem er die Beihilfe durch den Arbeitgeberzuschuss ablöst. Dies hat gerade erst auch die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in einer Antwort vom 28.07.2017 (Drs. 7/1702) bestätigt. Demnach kann sich der Dienstherr selbst durch Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur GKV

oder der PKV nicht seiner Fürsorgepflicht entziehen. Die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen hätten gleichwohl einen ergänzenden Fürsorge- und Beihilfeanspruch.

Wir stellen nochmal klar, dass durch das Gesetz die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V von der Pflichtversicherung befreiten Beamtinnen und Beamten in der GKV nicht berührt wird. Nach wie vor können in das Beamtenverhältnis eintretende Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sich nur freiwillig in der GKV versichern, wenn sie vor dem Wechsel in den letzten 5 Jahren 24 Monate oder ununterbrochen in den letzten 12 Monaten pflichtversichert waren. Damit sind alle Berufsanfänger ausgeschlossen. Diese Regelungen liegen nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein. Auch die Regelungen in den §§ 250 ff. SGB V sind mit dem Gesetzesvorstoß nicht kompatibel.

Die Möglichkeit, Beitragszuschüsse an Beschäftigte zu zahlen, ist in § 257 SGB V abschließend geregelt. Diese Möglichkeit ist ausdrücklich begrenzt auf diejenigen Versicherten, die nur wegen Überschreitung der Jahresentgeltsgrenze versicherungsfrei sind. Darunter fallen Beamtinnen und Beamte nicht.

Bei einem Wahlrecht ist davon auszugehen, dass sich Beamte als Alleinverdiener mit Ehefrau und Kindern und/ oder mit Vorerkrankungen vermehrt in der GKV versichern. Fraglich ist dabei, ob der Bundesgesetzgeber dieses „Vorteils-Hopping“ von Beamten durch Öffnung der GKV zulässt oder unterbindet, in dem er die Zugangsvoraussetzungen (z.B. § 9 SGB V) verschärft. Bislang geht die Bundesregierung davon aus, dass die Einführung einer Versicherungspflicht in der GKV für alle Beihilfeberechtigten gar nicht möglich ist (Antwort der Bundesregierung auf Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke –BT-Drs. 18/ 11738).

Im Übrigen müssen PKV-Tarife langfristig geplant und kalkuliert werden. Das vorgesehene Modell wird die Zusammensetzung der Risiken und den Altersaufbau in den Systemen verändern. Infolge der „Abwanderungen“ aus dem System der PKV dürften die Versicherungsbeiträge tendenziell steigen. Zwar würde sich für die PKV die Zahllast verringern, aber unter der Voraussetzung einer Ausgaben- und Budgetneutralen Ausgestaltung bei allen GKV-Versicherten würde der Beitragssatz in der GKV um 1,5 % steigen; so das Kieler Institut für Mikrodaten-Analyse. Mit einer schleichenden Erosion des PKV-Bereiches steht es zu befürchten, dass sich das gesamte Gesundheitssystem in Deutschland verschlechtern wird, da - wie hinlänglich bekannt - die PKV einen hohen Teil zur so genannten „Querfinanzierung“ des Gesundheits-Gesamtsystems leisten. Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ist mit Wechseleffekten verbunden, die eigentlich von den gesetzlichen Sicherungssystemen nicht gewünscht sein können. Es ist damit zu rechnen, dass beim Zugang überproportional viele mitversicherte Ehegatten und Kinder oder auch Personen mit Vorerkrankungen von dem Wahlrecht Gebrauch machen werden. Daher müsste das Modell und dieser Zugang auch von der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Vorliegen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes abgelehnt werden.

Gänzlich ungeklärt ist die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Frage. Wie auch immer der „Pauschale“ zur PKV oder GKV benannt wird unterfällt diese den Regularien des Einkommenssteuerrechts. Zugleich bleibt die Behandlung der Pauschale im sozialversicherungsrechtlichen Bereich ebenso unbeantwortet.

Ebenso ungenannt bleiben die Folgen eines möglichen Dienstherrnwechsels. Es wäre zu einfach zu erklären, dann würden eben die Regularien des jeweiligen Bundeslandes bzw. die des Bundes greifen. Dem immer wieder auch politisch vorgetragenen Mobilitätsgedanken wäre damit ein Bärendienst erwiesen. Insbesondere wechselwillige ältere Beamtinnen und Beamten würden im System Beihilfe/ PKV weitaus höhere Beiträge zur PKV zahlen müssen. Diese Problematik käme gerade in Schleswig-Holstein mit dem Sitz einiger Bundesbehörden zum Tragen. Je später der Einstieg in die PKV erfolgt, umso größer sind die monatlichen Beiträge.

Bisher gibt es diese Wahlmöglichkeit lediglich in einem von 16 Bundesländern. Aus unserer Sicht sollten erstmal die dort gemachten Erfahrungen über einen gewissen Zeitraum abgewartet werden.

Wie bekannt sein dürfte, sind die Basistarife der PKV im Steigerungssatz in Bezug auf die Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte nach oben gedeckelt. So übernimmt die PKV (im Basistarif) nur die Kosten für den Steigerungssatz 1,8. Weitergehende Steigerungssätze, die für eine Vielzahl von Behandlungen anfallen und abgerechnet werden dürfen, muss demzufolge der entsprechend Versicherte selbst bezahlen.

Vorstellbar wäre allenfalls eine soziale Lösung für die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamten der Einstieg in die PKV durch Vorerkrankungen nicht möglich gemacht wird oder erhebliche Risikozuschläge zu zahlen sind. Dabei dürfte es sich nach unseren Erfahrungen um eine relativ kleine Gruppe handeln.

Die komba gewerkschaft lehnt daher den vorgelegten Gesetzentwurf ab und schließt sich der weiteren Stellungnahme des dbb an.

Mit freundlichen Grüßen



(Jens Paustian)

-Geschäftsführer-